

Ar. 71

Wir Joseph der Sechste von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croätien / und Slävonien ꝛ.ꝛ. König / Erb- Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Mayland / Steyer / Kärndten / Crain / und Würtemberg / Graf zu Habsburg / Flandern / Tyrol / Görz und Gradisca / ꝛ. ꝛ. Entbieten N. all- und jeden Unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / was Würden / Stands oder Weesens / die in Unseren J. De. Erb- Fürstenthumben und Landen seynd / Unser Kayserl. auch Lands- Fürstliche Gnad / und alles Gutes : Und geben euch hiemit zu vernehmen / daß Wir zwar vermög des sub dato 19. Julij 1727. publicirten Patents gnädigst statuirt haben / wasmassen die gewichtige Philippi dormalen und bis

auf Unsere weitere gnädigste Disposition in dem Patent-mäßigen Werth deren zwey Gulden sechs Kreuzer allenthalben angenommen / hingegen die beschnittene / und ungewichtige Philippi, wie andere geringe Münzen nicht anderst als in grossen Zahlungen nach der March / Stückweis aber nach den innerlichen Valor, wie die Pagament-Silber / angenommen werden solten. Wiezumalen aber auß denen an Uns von Unserer J. De. Hof- Kammer de dato 27. Septembris nechsthin erstatteten Berichten und beygelegten Valuation-Zettlen erhellet / daß die von dem Antonio Cajetano Principe außgemünzte Sorten nach den jetzigen Leipziger Fus mehr nicht als das Stück ein Gulden vier und fünfzig Kreuzer drey $\frac{1}{2}$ Theil Pfennig werth / mithin nach den jetzigen Cours pr. zwey Fl. 6. Kreuzer bey jeden Stück eyf Kreuzer / bey ein hundert aber 8. Fl. 51. Kr. 3. Pf. Verlust seye / nicht weniger lauth ertwehnter Valuation auch bey anderen Sorten deren Philippi pr. 2. Fl. 6. Kr. ein / ob zwar nur geringer Verlust heraus kommet : Als gebieten Wir in Krafft hereingelangter Unserer Kayserl. allernädigsten Resolution und Verordnung Wienn von 22. Novembris lezthin / daß von denen J. De. Ländern einflüssenden Philippi-Thalern / die von Antonio Cajetano Principe außgemünzte ringhaltige Gattung gänglichen verruffet / die übrige gewichtige seithero in dem Preys pr. zwey Gulden sechs Kreuzer gegangene Philippi aber umb einen Kreuzer in ihren seitherigen Lauff gemindert / mithin vor zwey Gulden fünf Kreuzer das Stück herunter gesetzet angenommen werden solle. Damit aber jedermänniglich über die verruffene Sorte des Antonio Cajetano Principe Wissenschaft haben möge / als haben Wir zur Direction solche in Abdruck jedem Patent beysetzen lassen / darnach sich jederman in ein und anderen zu richten wissen würdet. Dann an deme beschicht Unser gnädigster Will und Meynung. Geben in Unserer Kayserl. und Lands- Fürstlichen Haupt-Stadt Grätz den 24. Jenner 1728.

Johann Christoph Graf von und zu Wildenstein / Statthalter.

Johann Carl Ernst von Drttenhoffen / Cantler.



Commissio Sacrae Cæsareæ & Cathol. Majestatis in Consilio.

Dismas Joseph Graf von Dietrichstein.
Johann Joseph von Dögen.